

NCH ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

1. VERTRAGSAUSLEGUNG

In diesen Vertragsbedingungen ("Bedingungen") haben nachstehende Begriffe folgende Bedeutung, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt:

"Vertrag"

Der gegenwärtig gültige Dienstleistungsvertrag des Auftragnehmers und dessen Annahme durch den Auftraggeber;

"Unterlagen"

alle Schriftstücke, Angaben und Materialien die vom Auftraggeber in Bezug auf die Dienstleistungen bereitgestellt werden, einschließlich der durch den Auftraggeber im Vertrag gemachten Angaben;

"Dienstleistungen"

die im Vertrag genannten Dienstleistungen; und

"Ausstattung des Auftragnehmers"

die gesamte Ausstattung, die durch den Auftragnehmer bereitgestellt und zur Erbringung der Dienstleistungen gebraucht wird, einschließlich Werkzeug, Verkabelung oder damit verbundene Verbrauchsmaterialien (einschließlich der im Vertrag genannten Ausstattung).

2. GÜLTIGKEIT DER BEDINGUNGEN

2.1 Mit der Erfassung der Willenserklärung des Auftraggebers auf Abschluss eines Vertrages in den Systemen des Auftragnehmers, kommt es zum Vertragsschluss (Annahme durch den Auftragnehmer).

2.2 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Auftragnehmer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

3. ERBRINGUNG DER DIENSTLEISTUNGEN

Der Auftragnehmer führt die Dienstleistungen, unter Berücksichtigung der Ziffer 10 dieser Bedingungen, beginnend mit dem im Vertrag genannten Datum und für die Dauer des im Vertrag oder sonst wie schriftlich zwischen den Parteien vereinbarten Zeitraums aus.

4. PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

4.1 Der Auftraggeber wird/ist (auf eigene Kosten):

- (a) den Anweisungen des Auftragnehmers in Bezug auf die Dienstleistungen Folge leisten;
- (b) dem Auftragnehmer in erforderlichem Umfang zeitnah und kostenlos Zugang zu den Geschäftsräumen und anderen Räumlichkeiten gewähren;
- (c) dem Auftragnehmer in erforderlichem Umfang zeitnah alle Unterlagen übergeben sowie alle sonstigen Angaben machen und jeweils sicherstellen, dass diese richtig und auf dem neusten Stand sind;
- (d) verantwortlich für die Vorbereitung und Aufrechterhaltung der für die Durchführung der Dienstleistungen notwendigen Räumlichkeiten;
- (e) die Ausstattung des Auftragnehmers in gutem Zustand halten, erhalten und diesen gewährleisten;
- (f) die für die Ausstattung des Auftragnehmers zur Durchführung der Dienstleistungen erforderliche Elektrizität, Druckluft und Wasserversorgung in dem vertraglich vereinbarten oder von dem Auftragnehmer dem Auftraggeber mitgeteilten Umfang bereitstellen;
- (g) den Auftragnehmer schriftlich und unmittelbar nach deren Auftreten über zu beanstandende Mängel in Kenntnis setzen;
- (h) die Ausstattung des Auftragnehmers weder vervielfältigen, bearbeiten, zurückentwickeln, demontieren oder verändern; und
- (i) die Ausstattung des Auftragnehmers ohne schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers weder veräußern noch auf eine andere Art nutzen, als in den schriftlichen Anweisungen des Auftragnehmers festgelegt wurde.

4.2 In Bezug auf die Bereitstellung der Dienstleistungen oder der Ausstattung des Auftragnehmers entstehen dem Auftragnehmer weder Lagerungskosten noch Gebühren.

5. GEBÜHREN UND BEZAHLUNG

5.1 Der Auftraggeber zahlt die für die Dienstleistungen anfallenden Kosten für die gesamte Laufzeit des Vertrags.

5.2 Der Vertrag beginnt am Tag der Installation

5.3 Beginnend mit dem Tag der Installation stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber monatlich im Voraus Rechnung für die in diesem Monat vereinbarten Dienstleistungen sowie damit im Zusammenhang stehenden Kosten.

5.4 Der Auftraggeber bezahlt alle vom Auftragnehmer ausgestellten Rechnungen vollständig innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung.

5.5 Alle genannten Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer und/oder andere anwendbaren Steuern oder Abgaben, die, wenn nicht anders vereinbart, zusätzlich berechnet werden.

5.6 Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass Zahlungen wie in Ziffer 5.5 dargelegt erfolgen.

5.7 Falls der Auftraggeber den Auftragnehmer am Fälligkeitstag nicht bezahlt, kann der Auftragnehmer ab dem Fälligkeitstag täglich anfallende Zinsen in Höhe von 8% p.a. berechnen.

5.8 Der Auftragnehmer kann, soweit gesetzlich zulässig, jede Verbindlichkeit des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer gegen jede Verbindlichkeit des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber aufrechnen.

6. EIGENTUM DES AUFTRAGNEHMERS

Alle Materialien und Ausrüstungsgegenstände, die vom Auftragnehmer geliefert werden (einschließlich der Ausstattung des Auftragnehmers), sind und bleiben zu jeder Zeit das ausschließliche Eigentum des Auftragnehmers.

7. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

7.1 Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, Vertragsverletzung, nicht vertragsgemäß erbrachter Dienstleistung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlungen ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Nr. 7 eingeschränkt.

7.2 Der Auftragnehmer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seinerseits oder seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung wesentlicher Pflichten handelt.

7.3 Soweit keine grob fahrlässige oder vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung des Auftragnehmers auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7.4 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

7.5 Wenn die Vertragsdurchführung des Auftragnehmers durch eine Handlung oder ein Versäumnis des Auftraggebers verhindert oder verzögert wird, ist der Auftragnehmer nicht haftbar für direkte oder indirekte Kosten, Gebühren oder Verluste des Auftraggebers. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für alle durch diese Verzögerung entstehenden Kosten. Die unter Ziffer 5.1 genannten Kosten bleiben weiterhin zahlbar.

8. DATENSCHUTZ

In Verbindung mit den Dienstleistungen, werden von und im Namen des Auftragnehmers persönliche Daten gesammelt und verarbeitet. Name, Anschrift und Rechnungsdaten des Auftraggebers dürfen an Wirtschaftsauskunfteien weitergeleitet werden.

9. SCHUTZ VERTRAULICHER INFORMATIONEN

Jede Partei (die "Empfangende Partei") behandelt die vertraulichen Angaben der anderen Partei (die "Liefernde Partei") vertraulich. Die Empfangende Partei verwendet die Angaben der Liefernden Partei ausschließlich für die Zwecke des Vertrages. Die Empfangende Partei setzt ihre Vertreter, Angestellten und Mitarbeiter über deren Verpflichtungen unter dieser Ziffer 9 in Kenntnis und stellt sicher, dass diese ihren Verpflichtungen nachkommen.

10. BEENDIGUNG

10.1 Nur der Lieferant kann den Vertrag vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

10.2 Der Auftragnehmer kann den Vertrag ohne Haftung gegenüber dem Auftraggeber schriftlich kündigen, wenn der Auftraggeber einer Zahlungsverpflichtung unter dem Vertrag nicht nachkommt.

10.3 Kündigt der Auftraggeber den Vertrag vor dem Ende der festen Vertragslaufzeit (mit Ausnahme von Kündigungen aus wichtigem Grund), bleibt der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer die bis zum Ende der festen Vertragslaufzeit zu zahlende Vergütung ohne Abzüge zu zahlen.

10.4 Im Falle der Kündigung und unabhängig von deren Grund:

- (a) zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich alle ausstehenden Rechnungen nebst Zinsen. In Bezug auf Dienstleistungen, die bereits erbracht aber noch nicht in Rechnung gestellt wurden, kann der Auftragnehmer eine Rechnung stellen, die sofort nach Erhalt zahlbar ist; und
- (b) der Auftraggeber gibt (auf eigene Kosten, außer bei Ablauf der Vertragsdauer oder Kündigung durch den Auftragnehmer) die gesamte Ausstattung des Auftragnehmers gemäß den Anweisungen des Auftragnehmers zurück.

10.5 Keine der Parteien kann sich auf eigenes Verschulden berufen, um den Vertrag zu beenden.

10.6 Bei der Kündigung des Vertrages (gleich aus welchem Grund) bleiben die Ziffern 6, 7, 9, 10 und 11.3 bestehen und behalten ihre volle Gültigkeit.

11. ALLGEMEINES

11.1 Der Vertrag und alle Schriftstücke, auf die darin verwiesen wird, bilden alle Vereinbarungen zwischen den Parteien und ersetzen alle früheren Regelungen, Übereinkünfte oder Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand des Vertrages. Änderungen des Vertrages oder darin genannter Schriftstücke, einschließlich der Abänderung dieser Ziffer 11.1 selbst, sind nicht gültig, außer diese liegen schriftlich und durch beide Parteien oder im Namen der beiden Parteien unterzeichnet vor.

11.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen aus irgendeinem Grund unwirksam oder undurchführbar sein oder werden beziehungsweise sollten Regelungslücken in diesen Bedingungen vorhanden sein, berührt das nicht die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen. In diesem Fall gelten anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen diejenigen gesetzlich zulässigen als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Diese Folge tritt nur ein, soweit das Festhalten an diesen Bedingungen auch unter Berücksichtigung der ersetzenden Klausel keine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellt.

11.3 Der Vertrag unterliegt dem Recht und der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland.